



ungarn 39
jahrbuch

VERLAG FRIEDRICH PUSTET

UNGARN – JAHRBUCH

Zeitschrift für interdisziplinäre Hungarologie

Herausgegeben von

ZSOLT K. LENGYEL

In Verbindung mit

Gabriel ADRIÁNYI (Bonn), Joachim BAHLCKE (Stuttgart)

András F. BALOGH (Budapest), János BUZA (Budapest)

Márta FATA (Tübingen), Holger FISCHER (Hamburg)

Lajos GECSÉNYI (Budapest), Ralf Thomas GÖLLNER (Regensburg)

István MONOK (Budapest), Teréz OBORNI (Budapest)

Joachim VON PUTTKAMER (Jena), Harald ROTH (Potsdam)

Andrea SEIDLER (Wien), Gábor UJVÁRY (Budapest)

András VIZKELETY (Budapest)

Band 39

Jahrgang 2023

Verlag Friedrich Pustet

Regensburg 2024

Ungarn-Jahrbuch. Zeitschrift für interdisziplinäre Hungarologie



Im Auftrag des Ungarischen Instituts München e. V.

Redaktion: Zsolt K. Lengyel
mit Krisztina Busa und Ralf Thomas Göllner



Der Druck wurde von der Stiftung Ungarisches Institut (Regensburg)
gefördert

Redaktion: Ungarisches Institut der Universität Regensburg, Landshuter Straße 4,
D-93047 Regensburg, Telefon: [0049] (0941) 943 5440, Telefax: [0049] (0941) 943 5441,
hui@ur.de, www.uni-regensburg.de/hungaricum-ungarisches-institut/

Beiträge: Publikationsangebote sind willkommen. Die Autorinnen und Autoren werden gebeten, ihre Texte elektronisch einzusenden. Die zur Veröffentlichung angenommenen Beiträge geben nicht unbedingt die Meinung der Herausgeber und Redaktion wieder. Für ihren Inhalt sind die jeweiligen Verfasser verantwortlich. Größere Kürzungen und Bearbeitungen der Texte erfolgen nach Absprache mit den Autorinnen und Autoren.

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet über <https://dnb.dnb.de> abrufbar

ISBN 978-3-7917-3533-7

Bestellung, Vertrieb und Abonnementverwaltung:

Verlag Friedrich Pustet, Gutenbergstraße 8, 93051 Regensburg

Tel. +49 (0) 941 92022-0, Fax +49 (0) 941 92022-330

bestellung@pustet.de | www.verlag-pustet.de

Preis des Einzelbandes: € (D) 48,- / € (A) 49,40 zzgl. Porto- und Versandkosten

Preis im Abonnement: € (D) 44,- / € (A) 45,30 zzgl. Porto- und Versandkosten

Kündigung des Jahresabonnements nur schriftlich bis 1.10. zum Ende des jeweiligen Kalenderjahres

© 2024 by Verlag Friedrich Pustet, Regensburg

© 2024 Ungarisches Institut München e. V.

Das Werk einschließlich aller Abbildungen ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Das gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Bearbeitung in elektronischen Systemen

Einband-/Reihengestaltung: www.martinveicht.de

Einband: Stilisiertes ungarisches Staatswappen mit heraldischer Krone, 17./18. Jahrhundert

Ungarisches Institut München, Regensburg. Bibliothek, Sondersammlungen

Satz: Ungarisches Institut der Universität Regensburg

Druck und Bindung: Friedrich Pustet, Regensburg

Printed in Germany 2024

Diese Publikation ist auch als eBook erhältlich:

eISBN 978-3-7917-7533-3 (pdf)

ISSN 0082-755X

INHALTSVERZEICHNIS

Abhandlungen

Richárd Horváth

- Die Grenzverteidigung gegen die Osmanen
während der Herrschaft von Matthias Corvinus (1458–1490) 7

Noémi Viskolcz

- Eine selbstbewusste Frau im späten 17. Jahrhundert.
Das Leben der Fürstin Éva Thököly 21

Péter Rostás

- Möbelkunst in Ungarn in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts 41

Botond Kertész

- Geteilt vereint. Dogmatische, soziale
und ethnische Grenzen innerhalb der
evangelisch-lutherischen Kirche im Königreich Ungarn 81

Gábor I. Kovács – Zsuzsanna Kiss

- Universitätseliten im Ungarn der Zwischenkriegszeit 119

József Saád

- Zwangsaussiedlung im stalinistischen Ungarn. Hortobágy:
Konzept und Folgen eines Gesellschaftsexperiments 1950–1953 153

Alexander Rasthofer

- Vielfalt in Einheit. Liberalismus und Kommunitarismus in der
Staatsphilosophie Ungarns unter Viktor Orbán und dem Fidesz 185

Bence Bauer

- Eckpfeiler des Wahlsystems und der
Wahlrechtsanwendung in Ungarn. 2014 kam die
Wahlrechtsnovelle erstmals zur Anwendung 269

Forschungsberichte

Luisa Menacher

- Sisi und Ungarn in der Filmtrilogie von Ernst Marischka.
Realität und Fiktion 295

Hedvig Ujvári

- Wege und Scheidewege. Assimilation, Sprache und Identität
beim jungen Max Nordau und Theodor Herzl 329

Johanna M. Vojcsik

- Das vergessene Lager. Zur Geschichte des
KZ-Außenlagers *Colosseum* in Regensburg 351

Wolfgang Brylla

- Crime, History & Hungary. Bemerkungen zum
Geschichtskrimi „Der leise Tod“ von Vilmos Kondor 365

Besprechungen

Der ungarische Staat. Ein interdisziplinärer Überblick.

- (Daniel Carlo Pangerl) 385

NIEDERMAIER, P.: *Siebenbürgen im südosteuropäischen Raum. Studien zur Siedlungsgeschichte des 9.–14. Jahrhunderts.* (Wolfgang Kessler)

388

MARIN, I.: *Kleine Geschichte des Banats.*

- Umkämpfte Grenzen im östlichen Europa.* (Wolfgang Kessler) 390

Crossing Borders – Impact of Reformation in Transylvania since the 1520s. Diversity of Faith and religious Freedom in the Ottoman Zone of Influence. (Teréz Oborni)

395

Visionen und Praktiken religiöser Toleranz.

- Die Reformation als Epochenschwelle.* (Réka Újlaki-Nagy) 400

Wege der Aufklärung bei den Siebenbürger Sachsen.

- Facetten einer Provinz im Wandel.* (Wolfgang Kessler) 406

RÓZSA, M.: *Fallbeispiele des Kulturtransfers. Österreichisch-ungarische Beziehungen in der Presse 19. Jahrhundert – Anfang 20. Jahrhundert.* (Orsolya Tamássy-Lénárt)

409

<i>The 1868 Croatian-Hungarian Settlement: Origin and Reality.</i> (Wolfgang Kessler)	412
KURIMAY, A.: <i>Meleg Budapest 1873–1961.</i> (Franz Sz. Horváth)	415
<i>Transzilvanizmus. Eszmék, korok, változatok.</i> (Franz Sz. Horváth)	418
<i>Magyar Modern. Ungarische Kunst in Berlin 1910–1933.</i> (Fabian Hutmacher)	423
<i>A magyar kisebbségek 100 éve. A Magyar Tudományos Akadémia II. Filozófiai és Történettudományok Osztályának 2022. szeptember 22–23-ai konferenciáján elhangzott előadások szerkesztett változata.</i> (Franz Sz. Horváth)	425
SZTEHLO, G.: <i>Háromszázhatvanöt nap. Emlékek a magyarországi zsidómentésről 1944-ben.</i> (Franz Sz. Horváth)	428
KENDE, T.: <i>Embermentés, vagonmentés, státuszmentés 1944–1945-ben Sztehlo Gábor emlékezetében.</i> (Franz Sz. Horváth)	430
<i>Wendepunkte der Strafrechtsgeschichte. Deutsche und ungarische Perspektiven. Eine Festschrift anlässlich des 20-jährigen Bestehens des deutsch-ungarischen strafrechtshistorischen Seminars.</i> (Daniel Carlo Pangerl)	433
VARSZEGI, M.: <i>Ideologie, Geschichte und Verfassunggebung. Legitimationsprobleme des ungarischen Grundgesetzes von 2012.</i> (Herbert Küpper)	435
HORVÁTH, F. SZ.: <i>Kommunist – Jude – Ungar? Leben und Werk des heimatlosen Philosophen Ernő Gáll.</i> (Dalma Török)	437
CSUNDERLIK, P.: <i>Egy különleges közép-európai történész. Hanák Péter pályaképe (1921–1997).</i> (Franz Sz. Horváth)	440
ÖRKÉNY, I.: <i>Rebellion in der Nusschale. Ein Lesebuch.</i> (Fabian Hutmacher)	442
ESTERHÁZY, P.: <i>Das Leichte, das Schwere, der Lärm, die Stille. Essays 1985–2015.</i> (Fabian Hutmacher)	443

Chronik

<i>Karl H. Nehring (29. Mai 1943 – 4. April 2024).</i> (Zsolt K. Lengyel)	447
<i>Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dieses Bandes</i>	455

Bence Bauer, Budapest

Eckpfeiler des Wahlsystems und der Wahlrechtsanwendung in Ungarn

2014 kam die Wahlrechtsnovelle erstmals zur Anwendung*

Das ungarische Wahlsystem wird auch in der deutschen Politikwissenschaft nicht nur seit den Wahlrechtsreformen der Jahre 2011 und 2013 intensiv diskutiert.¹ Die teils unsachlich geführten Debatten erfassen aber kaum Kern, Logik und innere Verfasstheit der ungarischen Wahlgesetzgebung. Insbesondere die aus Deutschland vorgetragenen Kritiken sind einseitig und reflektieren deutsche Befindlichkeiten. Eine zentrale Problemstellung in diesem Zusammenhang ist die grundsätzliche Unterscheidung zwischen der in Deutschland beheimateten Konsensdemokratie und der in Ungarn praktizierten Konkurrenzdemokratie. Aus dieser Differenzierung heraus sind auch Wesensmerkmale des ungarischen Wahlsystems zu erklären. Allerdings liegt auch dem ungarischen Staatsorganisationsrecht wie in Deutschland der Gedanke der Kanzlerdemokratie zugrunde. Die ungarischen Regelungen sind in ihrer Gesamtheit nicht minder demokratisch, sondern Ausdruck der vielschichtigen demokratischen inneren Ordnung des Landes. Ebenso ist bemerkenswert, dass es in Ungarn seit der politischen Wende 1989/1990 noch nie zu vorgezogenen Wahlen gekommen ist; allerdings fanden in drei Fällen während der laufenden Legislaturperiode aus unterschiedlichsten Gründen Wechsel im Amt des Ministerpräsidenten statt. Die politische Stabilität wurde in Ungarn von abermaligen Wiederwahlen der konservativen Regierungen seit dem Jahre 2010 begleitet, die zusätzlich für ausgewogene Verhältnisse sorgten.

* Der Autor bedankt sich bei Dr. Ágoston Sámuel Mráz sowie bei Alexander Rasthofer, M. A., und Tristan Csaplár, M. A., für die redaktionelle und fachliche Unterstützung beim Verfassen dieser Abhandlung.

¹ Vgl. Melani *Barlai* – Florian *Hartleb* – Dániel *Mikecz*: Das politische System Ungarns. Baden-Baden 2023.

Einleitung

Die Wahlrechtsgrundsätze einer allgemeinen, freien, geheimen, gleichen und unmittelbaren Wahl gelten auch in Ungarn. Die Ungarische Nationalversammlung wird dabei für eine Legislaturperiode von vier Jahren bestimmt. Alle Staatsbürger ab dem Alter von 18 Jahren sind hierzu aktiv und passiv wahlberechtigt. Das ungarische Wahlrecht ist ein Mischwahlrecht mit starken Elementen der Mehrheitswahl. Dabei handelt es sich um ein klassisches Grabenwahlrecht, bei dem die Mehrheitselemente einer Direktwahl in den 106 Einzelwahlkreisen gleichberechtigt neben den Verhältniselementen einer proportional durchgeführten geschlossenen Listenwahl stehen. Bei dieser werden 93 Listenmandate verteilt. Die beiden Untersysteme sind voneinander durch einen Graben getrennt, wenn auch mit zwei kleinen Brücken, nämlich die Verliererkompensation und die Gewinnerprämie. An den grundsätzlichen Regelungen des Wahlrechts wurde auch durch die Mandatsverkleinerung im Jahre 2010 sowie durch Wahlreformen der Jahre 2011 und 2013 nichts Fundamentales geändert.² Anders als in Deutschland sind im ungarischen System keine Verschränkungen und sich gegenseitig bedingende Elemente vorhanden, wie etwa Überhang- oder Ausgleichsmandate. Nach den Vorgaben des ungarischen Verfassungsgerichts aus der Zeit vor den Wahlrechtsreformen müssen die Wahlkreise so gestaltet sein, dass sie ein zusammenhängendes Gebiet bilden und die Grenzen der ungarischen Komitate nicht überschreiten, ganz ähnlich, wie in Deutschland. Ähnlich wie in Deutschland sieht auch das ungarische Wahlrecht vor, dass die Bevölkerungszahl eines Wahlkreises um nicht mehr als 15 Prozent vom Landesdurchschnitt abweichen sollte. Anders als in Deutschland sind aber Wahlkreise bei einer Abweichung der Bevölkerungszahl nicht etwa erst bei 25 Prozent – wie im Bundeswahlgesetz³ normiert –, sondern bereits bei 20 Prozent neu zu schneiden, wie das ungarische Wahlgesetz aus dem 2011⁴ festlegt. Nicht immer gelingt dies, wie die eigentlich notwendigen, aber unterbliebenen Neu-

² Alle Neuerungen der Wahlreform: Bence *Bauer*: Faktenwissen Ungarn: das ungarische Wahlsystem. In: Deutsch-Ungarisches Institut für europäische Zusammenarbeit, Nr. 2022/02. <https://magyarnemetintezet.hu/de/faktenwissen-ungarn/das-ungarische-wahlsystem-1> (31. Oktober 2023).

³ *Bundeswahlgesetz*. § 3 Abs. 1. In: Bundesministerium für Justiz. <https://www.gesetze-im-internet.de/bwahlg/BJNR003830956.html> (12. Mai 2024).

⁴ *2011. évi CCIII. törvény az országgyűlési képviselők választásáról*. 4. § (4-6). In: Nemzeti Jogszabálytár. <https://njt.hu/jogszabaly/2011-203-00-00> (12. Mai 2024).

zuschnitte im Vorfeld der Wahlen von 2022 zeigen. Somit knüpft sich an die Regelung in der Praxis kein rigides Sanktionsregime. Ein großer Neuzuschnitt der Wahlkreise ist seit der Wende erstmalig anlässlich der Wahlrechtsreform erfolgt, so dass die Ungarische Nationalversammlung die trotz verfassungsgerichtlicher Vorgaben⁵ langanhaltende und durchaus kritikwürdige Untätigkeit des Gesetzgebers der Zeit vor 2010 korrigiert hat.

Das Wahlrecht der Wendezeit

Die Prinzipien des heute noch wirksamen Wahlrechts wurden bei den Verhandlungen am Runden Tisch in der Wendezeit 1989 festgelegt, als das Gesetz Nr. 34 aus dem Jahre 1989 galt. Die einzelnen Wahlkreise wurden 1990 lediglich per Regierungsverordnung festgelegt und galten bis 2010, hätten jedoch in der Theorie jederzeit regierungsseitig geändert werden können. Somit fiel die Wahlkreisneueinteilung erst mit der Wahlrechtsreform in den parlamentarisch-gesetzgeberischen Rahmen. Es war durchgehendes Regelungsprinzip des Wahlrechts, dass durch starke Mehrheitselemente ein stabiles Regieren garantiert werden solle. Bei der Ausarbeitung des Zweistimmwahlrechts orientierten sich die Väter des Wahlrechts am deutschen Modell.⁶ Auch andere Elemente im ungarischen Staatsorganisationsrecht, wie etwa das konstruktive Misstrauensvotum, sind in Anlehnung an die deutsche Staatsrechtspraxis implementiert worden.

Zunächst galt, dass von den insgesamt 386 Abgeordneten 176 in Einerwahlkreisen, 210 mittels Liste bestimmt wurden. Von diesen Listenstimmen wurden maximal 152 Mandate aufgrund der Listenergebnisse in den Komiteen (*megye*, heute: *vármegye*) vergeben, mindestens 58 Abgeordnete über die landesweiten Parteilisten. Es gab also eine Variabilität in der Anzahl der jeweils von den entsprechenden Listen zuzuteilenden Mandate, die aber in der Summe immer 210 betragen mussten. Die Wähler konnten mit ihrer Zweitstimme für die Wahlvorschläge der Parteien in insgesamt 20 Territorialwahl-

⁵ Pressemitteilung des Ungarischen Verfassungsgerichts vom 6. Dezember 2010: *Sajtóközlemény az országos egyéni választókerületek szabályozásának alkotmányellenességéről*. In: Alkotmánybíróság: Közlemények. <https://alkotmanybirosag.hu/kozlemeny/sajtokommunike-az-orzagos-egyeni-valasztokeruletek-szabalyozasanak-alkotmanyellenessegerol/> (31. Oktober 2023).

⁶ Ágoston Sámuel *Mráz*: A német és a magyar választási rendszer jellemzői. In: *Tanulmányok a választójog, a választási rendszerek és a népszavazás aktuális kérdéseiről*. Hg. András Téglási. Budapest 2019, 77–116.

bezirken (gleich den Komitaten) votieren, dabei waren der größte Territorialwahlbezirk Budapest mit 28 Listenplätzen, die kleinsten die Komitate Nógrád und Vas mit jeweils vier Listenplätzen. Dabei kam es immer wieder vor, dass nicht alle 152 Komitatsmandate verteilt werden konnten, da die proportionale Zuteilung gerade in den kleinen Komitatsbezugsgrößen oft nicht möglich war, was aber durchaus auch bei großen wie Budapest vorkommen konnte. In diesem Fall wurden die nicht zuteilbaren, übriggebliebenen Mandate zur landesweiten Verteilung hinzugerechnet, also über die Landeslisten der Parteien verteilt. Gerade in den Anfangsjahren war die erstere Zahl meist deutlich niedriger, die zweite deutlich höher, da viele Komitatsmandate unbesetzt blieben und daher den landesweit zu vergebenden Listenmandaten hinzugerechnet wurden. In dieser Zeit kam es in dem noch wenig gefestigten, vielmehr zersplitterten Parteiensystem oftmals dazu, dass in vielen Komitaten mehr Mandate übrigblieben, als zugeteilt werden konnten.

Bei der Stimmenverteilung wurde die Hagenbach-Bischoff-Methode verwendet, die größere Formationen begünstigt. Dieses Sitzzuteilungsverfahren teilt die Parteimandate nach einem Quotenverfahren zu und bestimmt hierfür eine Verteilungszahl. Zu deren Bestimmung wird die Gesamtzahl der gültigen Stimmen geteilt durch die um „1“ erhöhte Zahl der zu vergebenden Mandate. Alle Parteien oder Listenverbindungen bekommen so viele Mandate zugewiesen, so oft sie auf diese Verteilungszahl kommen. Berücksichtigt wurden nur die Parteien oder Listenverbindungen, die landesweit insgesamt fünf Prozent der Zweitstimmen erhielten (bei der Wahl 1990: vier Prozent). Sollten Mandate übriggeblieben sein, so reichte es für eine Zweitverteilung, wenn die Partei mindestens zwei Drittel der Verteilungszahl erreicht hatte (*Zweidrittelregel*). Die übrige Stimmendifferenz wurde zunächst als Vorschuss aufgefüllt. Diese mittels der Zweidrittelregel erfolgte Mandatzuteilung wurde dadurch verkompliziert, dass die bis zur vollen Verteilungszahl fehlende Anzahl der Stimmen (sprich der Vorschuss) von der Landesliste der jeweiligen Partei wieder abgezogen wurde. Hierbei sprach die Fachliteratur von »negativen Stimmen«,⁷ das heißt, die Partei musste mit der Differenz aus der Verteilungszahl und der darunter liegenden niedrigeren Zahl ihre unterquotierte Mandatzuteilung wieder abrechnen.

Die weiterhin nicht zuteilbaren Mandate wurden zu den landesweit zu vergebenden Mandaten addiert, die aber reine Kompensationsmandate

⁷ Vgl. Csaba Tóth: A magyar választási rendszer működése. In: ELTE Digital Institutional Repository, 1. Januar 2001. <https://core.ac.uk/download/pdf/154250573.pdf>, 164 (1. Mai 2024).

waren. Aus diesem Grund war die gesetzlich festgelegte Zahl der landesweit zu vergebenden Parteimandate immer wieder höher ausgefallen. Der Wähler konnte diese Mandate nicht direkt bestimmen, da er ja nicht der Landesliste einer Partei seine Stimme gab. Auf die Landesliste kamen ausschließlich die Verliererstimmen aus den Einzelwahlkreisen sowie die *Bruchstimmen* aus den Komitatslistenwahlen, das heißt, die für den Mandatserwerb nicht mehr gebrauchten, überzähligen Stimmen sowie die Stimmen, die zu keinem Mandatserwerb führten.⁸ Von der Landesliste abgezogen wurden die *negativen Stimmen*.

Ein Anschauungsbeispiel aus der letzten nach altem Wahlrecht abgehaltenen Wahl zur Ungarischen Nationalversammlung 2010 mag die komplizierten Berechnungs- und Zuteilungsmodalitäten der Komitats- und Landeslisten verdeutlichen. Im Territorialwahlkreis Vas, einem der kleinsten Komitate, waren auf der Liste vier Mandate zu vergeben. Im ersten Wahlgang traten die Listen von fünf Parteien an, die insgesamt 139.724 Stimmen auf sich versammelten. Die Partei Bürgerbewegung (*Civil Mozgalom*) erreichte landesweit nicht die Fünfprozenthürde, so dass für die Mandatsverteilung 137.199 gültige Stimmen zugrunde gelegt wurden. Die Verteilungszahl im Komitat, also die für einen Sitz notwendigen Stimmen, wurde zuvor mit 27.944 bestimmt. Diese Zahl ergab sich aus dem Quotienten der Anzahl der gültigen Stimmen und der Anzahl der zu vergebenden Mandate plus eins ($139.724 / (4+1) = 27.944$). Die Zweidrittelhürde hiervon betrug also 18.629 Stimmen.⁹

Die Listenverbindung des konservativen Parteibündnisses des Verbandes Junger Demokraten (*Fiatal Demokraták Szövetsége*, Fidesz) und des Christlich-Demokratischen Volkspartei (*Kereszténydemokrata Néppárt*, KDNP), des Fidesz-KDNP (*Fidesz-KDNP Pártszövetség*) erlangte in Vas insgesamt 87.705 Stimmen. Dies genügte qua Verteilungszahl für drei vollwertige Mandate. Übrig blieben 3.873 Bruchstimmen, die der Landesliste angerechnet wurden. Die nächstgrößere Partei, die Ungarische Sozialistische Partei (*Magyar Szocialista Párt*, MSZP) errang 23.699 Stimmen, die gemäß der Verteilungszahl nicht zum regulären Mandatserwerb reichten, wohl aber über der Zweidrittelhürde lagen. Somit wurde die Zweidrittelregel angewandt, also das Stimmenergebnis der MSZP um 4.245 Stimmen auf die Verteilungszahl aufgestockt.

⁸ Alle Regelungen zum alten Wahlrecht: 1989. évi XXXIV. törvény az országgyűlési képviselők választásáról. [https://www.electoralsystemchanges.eu/Files/media/MEDIA_374/FILE/Hungary_-_Electoral_Law_-_1989-34_\(original\).pdf](https://www.electoralsystemchanges.eu/Files/media/MEDIA_374/FILE/Hungary_-_Electoral_Law_-_1989-34_(original).pdf) (1. Januar 2024).

⁹ Siehe *Anhang 2*.

Diese Gutschrift wurde ausgeglichen, indem ihr diese Stimmanzahl von der Landesliste abgezogen wurde. Das vierte und letzte Mandat in Vas ging also an die Sozialisten. Somit wurden alle vier zu vergebenden Mandate im Listenvahlkreis vergeben, null Mandate fielen an die Landesliste. Die Stimmen der leer ausgebliebenen Parteien Bewegung für ein besseres Ungarn (*Jobbik Magyarorszáért Mozgalom*, Jobbik, seit 2023: Jobbik – Konservative, 16.888) und Politik Kann Anders Sein (*Lehet Más a Politika*, LMP, 8.907) wurden als Bruchstimmen der Landesliste zugeschlagen. Im Anwendungsbeispiel wird auch deutlich, dass eine Besonderheit des neuen ungarischen Wahlrechts, die Gewinnerprämie, bereits in der Tradition des alten Wahlsystems angelegt war. Des Weiteren lässt sich mit der Jobbik und der LMP auch die Verliererkompensation nachvollziehen.

Bei den Erststimmen wurden ebenso Kompensationselemente angewendet. Die in den Einzelwahlkreisen nicht zum Mandatserwerb führenden Stimmen der Wahlkreisverlierer wurden als Bruchstimmen ebenso der Landesliste zugeschlagen, soweit die Partei die Fünfprozenthürde überwunden hatte. Die Mandate der Landeslisten wiederum wurden nach dem Höchstzahlverfahren d'Hondt bestimmt, also nicht – wie bei den Komitatslisten – nach dem Zuteilungsverfahren.

Das Mischsystem aus Einzelwahlkreisen und Parteilisten war bereits in etwa ähnlichem Verhältnis vorhanden, wie bei den heute gültigen Regelungen. Das Einzelwahlkreissystem war aber – anders als heute – nicht an das deutsche oder britische Modell angelehnt, sondern an das französische mit der absoluten Mehrheitswahl. Somit musste in Einzelwahlkreisen, in denen keiner der Bewerber die absolute Mehrheit erringen konnte, eine Stichwahl erfolgen, an der alle Kandidaten mit mindestens 15 Prozent der Stimmen teilnahmen. Gab es nicht mindestens drei Kandidaten, kamen die drei Bestplatzierten in die Stichwahl. Wurde beim ersten Wahlgang das Quorum von 50 Prozent Wahlbeteiligung nicht erreicht, so konnte jeder Kandidat abermals antreten; gleichwohl galt ein Quorum von 25 Prozent Wahlbeteiligung im zweiten Wahlgang. Bei diesem reichte dann für den Mandatserwerb die relative Mehrheit.

Wegen dieser Regel galt das ungarische Wahlrecht als das komplizierteste der Welt. Die komplexen, intransparenten und logisch kaum begründbaren Detailbestimmungen vermochte selbst das Fachpublikum kaum mehr zu verstehen und anzuwenden. Ebenso führten sie zu einer demokratietheoretisch fragwürdigen Situation, in der im Wesentlichen nur die staatlichen Wahlor-

gane überhaupt vollen Durchblick hatten, wie etwa im heutigen bundesdeutschen Wahlrecht.¹⁰ Dieses hochkomplexe System in Ungarn zu entwirren, zu entkernen und sachlogisch wiederaufzubauen, war die Aufgabe eines mit einem starken demokratischen Mandat versehenen Gesetzgebers. Ein solcher ist mit den Wahlen zur Ungarischen Nationalversammlung im Jahr 2010 bestimmt worden. Die Wahlrechtsreformen erfolgten dann auch prompt. Interessanterweise wurde noch vor der Verabschiedung der Detailregelungen und überhaupt vor Amtsantritt der neuen Regierung von der neu gewählten Nationalversammlung im Mai 2010 die prinzipielle Entscheidung getroffen, das Parlament fast zu halbieren. Daher sprachen Politikwissenschaftler von der *Jacke zum Knopf*, das heißt, noch vor Ausarbeitung der Einzelregelungen war die Mandatszahl als feste Bezugsgröße vorhanden, und das Wahlrecht musste an die feststehende Gesamtzahl der 199 Mandaten angepasst werden. Wie die Regelungen im Einzelnen aussehen sollten, wurde erst von den großen Reformen des Wahlrechts mit dem Gesetz Nr. 203 aus dem Jahr 2011 und der Novelle des Wahlverfahrensrechts durch das Gesetz Nr. 36 aus dem Jahr 2013 beantwortet.¹¹ Die zunächst geplante verpflichtende Wählerregistrierung wurde Anfang Januar 2013 vom ungarischen Verfassungsgericht für verfassungswidrig erklärt und daher nicht eingeführt.¹² Ebenso abgelehnt wurde übrigens die in den Übergangsbestimmungen postulierte Verantwortung der ungarischen kommunistischen Nachfolgepartei für die Untaten ihrer Vorgängerin.

Heutige Regelungen bei Erst- und Zweitstimme

Die Ungarische Nationalversammlung besteht aus 199 Mitgliedern, von denen 106 Abgeordnete in 106 Einerwahlkreisen mit relativer Mehrheit in

¹⁰ Oliver Lembcke – Frank Heber: Verdrängt, vertrag – verfassungswidrig: Wie der Bundestag sich um eine überfällige Reform des Wahlrechts drückt. In: Verfassungsblog, 4. Dezember 2018. <https://verfassungsblog.de/vertagt-verdraengt-verfassungswidrig-wie-der-bundestag-sich-um-eine-ueberfaellige-reform-des-wahlrechts-druickt/> (1. Januar 2024).

¹¹ Detaillierte Analyse: Frank Spengler – Bence Bauer: Wählerregistrierung in Ungarn. In: Länderberichte des Auslandsbüros Ungarn der Konrad-Adenauer-Stiftung, 3. Dezember 2012. <https://www.kas.de/de/web/ungarn/laenderberichte/detail/-/content/waehlerregistrierung-in-ungarn> (29. November 2023).

¹² Zur Entscheidung: Frank Spengler – Bence Bauer: Ungarisches Verfassungsgericht lehnt umstrittene Übergangsbestimmungen des Grundgesetzes ab. In: Länderberichte des Auslandsbüros Ungarn der Konrad-Adenauer-Stiftung, 10. Januar 2013. <https://www.kas.de/de/web/ungarn/laenderberichte/detail/-/content/ungarisches-verfassungsgericht-lehnt-umstrittene-uebergangsbestimmungen-des-grundgesetzes-ab> (29. November 2023).

einem Wahlgang gewählt werden, 93 mittels Liste. Jeder Wähler hat im Normalfall zwei Stimmen – eine Wahlkreisstimme für den Direktkandidaten sowie eine Listenstimme für die Parteiliste. Anders als in Deutschland werden die beiden Stimmen nicht auf einem Stimmzettel, sondern auf zwei separaten Stimmzetteln abgegeben, so dass sich keine Rückschlüsse auf die Zusammenhänge zwischen Erst- und Zweitstimme ziehen lassen.

Im Wahlkreis gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinen kann, es gibt kein Quorum. Es gilt also das angelsächsische Modell. Einen zweiten Wahlgang gibt es nicht mehr. In einem fragmentierten politischen System mag die Stichwahl ihre Daseinsberechtigung haben, in einem bipolaren System hingegen ist die Stichwahl wenig sinnvoll. In einem solchen bipolaren, also polarisierten Feld stehen sich beide politische Seiten in einem scharfen Wettbewerb unversöhnlich gegenüber, und alle anderen Formationen des *dritten Weges* können kaum nennenswerte Stimmen auf sich versammeln. Kurzum: In einem polarisierten parteipolitischen System hat der erste Wahlgang ohnehin bereits den Charakter einer Stichwahl.

Weitere 93 Abgeordnete werden über geschlossene Landeslisten der Parteien nach Gesichtspunkten der Proportionalität zugeteilt. Anders als in Deutschland und in Ungarn bis einschließlich der Parlamentswahlen 2010 ist das ganze Land ein einziger Stimmkreis für die landesweiten Listen. Dabei darf jede Partei eine Landesliste aufstellen, die gemäß der seit 2021 gültigen Regelung in mindestens 71 Wahlkreisen einen Kandidaten nominiert hat. Für eine solche Nominierung sind 500 Unterstützungsunterschriften im jeweiligen Wahlkreis notwendig.

Die Verkleinerung des Parlaments von 386 auf 199 Mandate beschloss die Parlamentsmehrheit im Mai 2010 noch vor Amtsübernahme der neuen Regierung und setzte damit ein zentrales Wahlversprechen um. Anders als in Deutschland wurde damit eine radikale Verkleinerung des Parlaments erreicht und nicht nur eine kosmetische Korrektur vorgenommen. Das Verhältnis von 176 Direktabgeordneten zu 210 Listenmandatären wurde zugunsten des Mehrheitselements geringfügig modifiziert zu 106 zu 93. Damit sank der Anteil der Listenmandate von 54,4 Prozent auf 46,7 Prozent – oder, anders ausgedrückt, jener der Direktmandate stieg von 45,6 Prozent auf 53,3 Prozent. Für den Einzug in die Ungarische Nationalversammlung ist es erforderlich, fünf Prozent der Listenstimmen zu erringen, analog zu der in Deutschland bekannten Fünfprozenthürde. Anders als in Deutschland ist es aber zulässig, dass sich zwei, drei oder mehrere verschiedene Parteien zu einer Listenver-

bindung zusammentun. In diesem Fall muss eine Zehnprozenthürde überwunden werden, bei drei oder mehreren Parteien beträgt diese Schwelle 15 Prozent.

Vor der Wahlrechtsreform konnten die Wähler nicht für die landesweiten Listen stimmen, sondern mussten auf Listen in den kleineren Verwaltungs- und Selbstverwaltungsgliederungen in den Komitaten zurückgreifen. Dabei war aber eine rein proportionale Zuteilung wegen der Zahl der Mandate gar nicht möglich, so dass kleinere Parteien benachteiligt wurden. Die Reform hat die Bezugsgröße auf 93 über die Landeslisten zu vergebende Mandate angehoben; damit können auch kleinere Parteien bei der Zuteilung berücksichtigt werden. Folglich berücksichtigt die landesweite Bezugsgröße (statt der kleineren komitatsweiten) die Interessen der kleineren Parteien stärker.

Gewinnerprämie und Verliererkompensation

Die ungarische Legislative folgt dem Prinzip, dass bei den Wahlen keine einzige Stimme verlorengehen darf – solange eine Partei oder Listenverbindung nicht an der Fünfprozenthürde scheitert. Anders als in Deutschland, wo Stimmen für einen Wahlkreisverlierer ebenso verlorengehen wie die für den Sieg des Wahlkreisgewinners nicht mehr benötigten Stimmen, sehen die ungarischen Regelungen vor, dass diese Stimmen auf die Landeslisten der jeweiligen Parteien transferiert werden. Alle Wahlkreisstimmen der Wahlkreisverlierer werden eins zu eins den Landeslisten ihrer Parteien hinzugerechnet. Dadurch erhöhen diese Stimmen als Kompensationsstimmen die Gesamtstimmenzahl und begünstigen bei der Verteilung die Anzahl der einer Partei zustehenden Parlamentssitze.

Das Prinzip, wonach keine Stimme der die Fünfprozenthürde erklommenen Parteien oder Listenverbindungen verlorengehen darf, findet sich auch bei den Gewinnerstimmen wieder. Dort werden diejenigen Stimmen, welche die obsiegende Partei für den Sieg nicht mehr benötigt, der Landesliste zugeschlagen. Gewinnt ein Wahlkreisgewinner mit 10.000 Stimmen Vorsprung vor dem Zweitplatzierten, hat er 9.999 Stimmen für den Sieg nicht benötigt, da eine Stimme Vorsprung genügt hätte. Damit wandern die 9.999 überschüssigen Stimmen auf die Landesliste. Dieses Kompensationselement soll auch Wähler in Wahlkreisen motivieren, in denen kein enges Rennen erwartet wird, somit ist es als Gewinnerprämie zu bezeichnen. Ähnliche Gewinnerprämien oder Zuschläge für den Sieger sind beispielsweise auch in Italien oder

Griechenland vorgesehen, um stabile Mehrheiten sicherzustellen. Dabei wird die d'Hondt-Matrix nicht aufgrund der tatsächlich abgegebenen Zweitstimmen berechnet, sondern aufgrund einer durch die Verliererkompensation und die Gewinnerprämie angereicherten Stimmzahl, die teilweise erheblich über der Zahl der Zweitstimmen liegen kann.¹³ Dem deutschen Wahlsystem sind ausgeprägte Mehrheitselemente fremd, so dass dieses hochkomplexe System der Kompensation der Verlierer und Prämie für den Gewinner in Ungarn dem deutschen personalisierten Verhältniswahlrecht wesensfremd sein muss.

Persönlich geht vor

Innerhalb Ungarns gibt es keine Briefwahl: Alle Wähler müssen am Wahltag selbst in den Wahllokalen erscheinen und ihre Stimmen persönlich abgeben. Bettlägerige Wähler können eine *Mobilurne* bestellen. Am Wahltag werden dann Wahlurne und Wahlunterlagen von mindestens zwei Wahlhelfern in die Wohnung des Antragstellers gebracht, der dort seine beiden Wahlzettel persönlich ausfüllen und einwerfen kann. Anders als in Deutschland entscheidet der ungarische Souverän also an einem einzigen Tag mit demselben Informationsstand. Eine Vorverlagerung der Wahlaktivitäten Wochen vor den eigentlichen Wahltag findet demnach nicht statt. In Deutschland wird dieses Phänomen aufgrund der hohen Zahl der Briefwähler – zuletzt bei den Bundestagswahlen 2021 mit 47,3 Prozent¹⁴ – intensiv diskutiert. Bereits 2019 warnte Bundeswahlleiter Georg Thiel vor der Ausweitung des Wahlzeitraums auf mehrere Wochen.¹⁵ In Ungarn existiert bei der Briefwahl nur eine Ausnahme, nämlich für die Auslandsungarn, also diejenigen Staatsbürger, die keinen inländischen Wohnsitz haben. Bei der letzten Parlamentswahl wurden über eine Viertelmillion solcher Stimmen abgegeben, etwa 4,7 Prozent aller Zweitstimmen. Anlässlich der Wahlrechtsreform wurde zwar über eine Ausweitung der Briefwahl auf das gesamte Elektorat diskutiert, doch überwogen

¹³ Zu den Berechnungsmethoden 2022: *Országos listás mandátumok számítása*. In: Nemzeti Választási Iroda: Országgyűlési képviselők választása, 3. April 2022. <https://vtr.valasztas.hu/ogy2022/valasztasi-informaciok/mandatumszamitasi-tabla> (31. Oktober 2023).

¹⁴ *Bundestagswahlen. Wahlbeteiligung und Briefwahl*. In: Bundeszentrale für politische Bildung: Kurz & knapp, 16. März 2022. <https://www.bpb.de/kurz-knapp/zahlen-und-fakten/bundestagswahlen/341117/wahlbeteiligung-und-briefwahl/> (31. Oktober 2023).

¹⁵ *Kritik an Briefwahl*. In: Süddeutsche Zeitung, 21. Mai 2019. <https://www.sueddeutsche.de/politik/demokratie-kritik-an-briefwahl-1.4456464> (31. Oktober 2023).

zu großen Teilen Sicherheits-, Datenschutz- und demokratietheoretische Argumente. Zudem wurden Argumente im Zusammenhang mit der eventuellen Unpünktlichkeit der postalischen Zustellung vorgebracht. Außerdem fiel die Debatte in eine Zeit, in der das Nachbarland Österreich wegen schadhafter Briefwahlunterlagen in der Kritik stand.

Die Stimmabgabe am Wahlsonntag ist anders als in Deutschland nicht nur für eine Dauer von zehn Stunden, sondern für 13 Stunden, von 6.00 Uhr bis 19.00 Uhr möglich. Anders als in Deutschland wird das Ergebnis nicht bei Schließung der Wahllokale bekanntgegeben, sondern frühestens nach dem Verlassen des Wahllokals durch den letzten Wähler. Es kommt nämlich des Öfteren vor, dass Personen, die kurz vor Schließung des Wahllokals eintreffen, erst nach 19.00 Uhr ihre Stimmen abgeben können, manchmal kommt es auch zur Bildung von Schlangen. Das ungarische Wahlverfahrensrecht stellt sicher, dass alle Wähler, die sich bis 19.00 Uhr in die Schlange gestellt haben, wählen dürfen. Vorher darf kein Ergebnis bekanntgegeben werden. Dieses Verfahren soll eine unbeeinflusste Wahlentscheidung garantieren. Beim Wahlgang müssen die Wähler ihren Personalausweis – oder Pass oder Führerschein – sowie die ihren inländischen Wohnsitz zertifizierende *Wohnsitzkarte* vorlegen. Anders als in Deutschland sind am Wahlsonntag viele Bürgerämter geöffnet, so dass Personen, die erst am Wahltag oder im Wahllokal bemerken, dass ihre Dokumente fehlen oder abgelaufen sind, noch am Tag der Wahl selbst Ersatzdokumente beschaffen können, damit ihre Stimmabgabe sichergestellt ist.

Der Wähler kann – anders als in Deutschland – zudem an einer Auslandsvertretung seiner Wahl oder aber in einem anderen inländischen Wahlkreis seiner Wahl die Stimmabgabe vollziehen – sowohl was die Wahlkreisstimme seines Heimatwahlkreises als auch die Listenstimme für einen Parteivorschlag betrifft. Nötig ist hierfür lediglich eine vorherige Anmeldung. Um die Anonymität der Stimmabgabe zu wahren, wird in allen 106 Wahlkreisen jeweils ein Wahllokal am Wahlabend nicht ausgezählt. Daher ist am Wahlsonntag immer nur ein Auszählungsstand von etwa 98 bis 99 Prozent zu vermelden. Die Wahlzettel der ungeöffneten Wahlurnen der nicht ausgezählten Wahllokale werden mit den hinzukommenden Wahlzetteln aus den Konsulaten und den anderen Wahlkreisen vermengt. Etwaige Rückschlüsse auf das Wahlverhalten der an den Auslandsvertretungen oder in anderen Wahlkreisen Abstimmenden sind dadurch ausgeschlossen. Daher kann das Endergebnis erst etwa zehn Tage nach der Wahl vorliegen. In besonders umkämpften

Wahlkreisen kann sich das Ergebnis des Wahlkreiskandidaten noch drehen, was auch regelmäßig vorkommt. Anders als in Deutschland sind in den Wahlkreisen Vertreter der antretenden Parteien nicht nur willkommen, sondern durchaus erwünscht, ihre Anwesenheit ist gesetzlich garantiert und geschützt. Dabei soll jede Partei in jedem Wahlvorstand vertreten sein. Bei den Parlamentswahlen 2022 nahm eine noch nie zuvor dagewesene hohe Zahl von Parteivertretern teil, die kaum ernstzunehmende Beanstandungen vortrugen.

Stimmrecht der Auslandsgemeinschaften

Ebenso neu ist das neu eingeführte Stimmrecht für die Auslandsgemeinschaften. Ungarn besaß lange Zeit ein sehr rigides Element in seinem Wahlrecht, das voraussetzte, dass alle eigenen Staatsangehörigen auch über einen inländischen Wohnsitz verfügten. Diese in der internationalen Praxis überaus seltene Regelung wurde von Bürgerrechtlern immer wieder kritisiert. Mit den Wahlreformen wurde diese Anomalie beseitigt: nun können auch Auslandsungarn bei den Parlamentswahlen mitbestimmen. Als Auslandsungarn gelten alle ungarischen Staatsbürger – oft Angehörige der ungarischen Minderheiten in den Nachbarstaaten –, die keine inländische Meldeadresse vorweisen können. Im Gegensatz zu den Inländern haben aber diese Auslandsungarn keine Erststimme, da sie keinem Wahlkreis zugehörig sind. Nur sie haben die Möglichkeit der Briefwahl, anders als die sich nur vorübergehend im Ausland Aufhaltenden – wie Geschäftsreisende, Touristen, Studenten, Städteurlauber, entsandte Arbeitnehmer –, die weiterhin über einen inländischen Wohnsitz verfügen. Diese können für die Stimmabgabe entweder ihren Heimatwahlkreis, einen beliebigen inländischen Wahlkreis oder eine Auslandsvertretung aufsuchen.

Autochthone Minderheiten in Ungarn

In Ungarn gibt es 13 anerkannte autochthone Nationalitäten, die über weitgehende Mitbestimmungs- und Selbstverwaltungsrechte verfügen. Parallel zu den Kommunalwahlen werden Wahlen zu den Nationalitätenselbstverwaltungen abgehalten, an denen Angehörige der Volksgruppen teilnehmen können – die Zugehörigkeit beruht auf Selbstauskunft und kann beliebig oft geändert werden. Ebenso können diese Personen die im Kommunalwahlrecht fixierte Minderheitenzugehörigkeit auch auf die Parlamentswahlen erweitern.

Die Eintragungen ins Wählerregister können *online* vorgenommen werden und entfalten sonst keine Rechtsfolgen. Angehörige der Nationalitäten können bei Eintragung in das jeweilige Wählerverzeichnis allerdings keine Zweitstimme für eine Parteiliste abgeben, da ihre Zweitstimme auf die Nationalitätenliste der jeweiligen autochthonen Minderheit geht. Ihnen verbleibt aber die Erststimme für den Direktkandidaten. Die Nationalitäten sind von der Fünfprozenthürde ausgenommen und erhalten das Mandat als privilegiertes Mandat. Das bedeutet, dass die Nationalitätenliste nicht die Hürde eines rechnerischen Listenmandats erreichen muss, sondern dass bereits ein Viertel der für den Mandatserwerb durch die politischen Parteien benötigte Stimmenzahl für einen Parlamentssitz ausreicht. Noch konkreter: Alle Zweitstimmen, die Stimmen der Verliererkompensation, die Stimmen der Gewinnerprämie sowie die Stimmen aller Nationalitätenwahllisten werden addiert und im Anschluss durch die Gesamtmandatszahl 93 sowie durch die vergünstigte Quote von „4“ geteilt. Wird ein begünstigtes Mandat erreicht, so verringern sich Parteilistenmandate um die Zahl der erfolgreichen Nationalitätenbewerber; im vorliegenden Fall gab es bei den Parlamentswahlen von 2018 und 2022 nur 92 Parteilistenmandate und ein Nationalitätenmandat, nämlich jenes des Abgeordneten der ungarndeutschen Minderheit. Dies bedeutet, dass die Parteien einen Platz an die Volksgruppe *abtreten*.

Die Einführung eines privilegierten Mandats für die autochthonen Minderheiten Ungarns stellte einen bedeutenden Schritt für ihre Teilhabe am parlamentarischen Prozess dar. Nur mit der Befreiung von der Fünfprozenthürde allein, wie es in Deutschland mancherorts der Fall ist, wäre der Einzug selbst der verhältnismäßig großen ungarndeutschen Minderheit ins Parlament nicht realistisch gewesen. Der Südschleswigsche Wählerverband (SSW) konnte die faktische Hürde eines vollwertigen Mandats bei den Bundestagswahlen 2021 nur deshalb überwinden, weil der aufgeblähte deutsche Bundestag die Anzahl der zum Mandatserwerb vorausgesetzten Stimmen absenkte. Bei einem kleineren Bundestag hätten die für den SSW abgegebenen Stimmen für einen Bundestagssitz nicht ausgereicht.

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Auslandsungarn mit ihrer Parteistimme Teil der parteipolitischen Stimmgemeinschaft sind, während dies für die inländischen Volksgruppen nicht zutrifft. Diese sind allerdings Teil der lokalen Stimmgemeinschaft in ihrem Heimatwahlkreis, während die Auslandsungarn hiervon ausgeschlossen bleiben. In anderen Staaten stimmen Auslandsgemeinschaften oftmals im Wahlkreis der Hauptstadt ab

(Polen) oder bilden einen eigenen Wahlkreis (Rumänien). Der ungarische Gesetzgeber verzichtete im Fall der im Ausland lebenden Stimmberechtigten auf eine Zuordnung zu einem wie auch immer gearteten Wahlkreis. Diese Wähler bleiben jedoch durch das Zweitstimmenwahlrecht in die politischen Entscheidungsfindungen einbezogen.

Konkurrenz- *versus* Konsensdemokratie

Die politische Ordnung in Deutschland basiert auf dem Konsensmodell alter westdeutscher, bundesrepublikanischer Prägung. In diesem System werden möglichst viele politische Gruppen in die Entscheidungsfindung einbezogen und Beschlüsse oftmals nach einem langen Diskussions-, Abwägungs- und Verhandlungsprozess gefasst. Insbesondere der föderale Charakter der Bundesrepublik Deutschland erschwert den Entscheidungsprozess. Die in den letzten Jahren zunehmende Fragmentierung des politischen Systems und der Parteienlandschaft erschwert den Prozess der Konsensfindung. Das Bedürfnis nach Ausgleich, Gerechtigkeit und Interessenabstimmung findet sich auch im Regierungsmodell wieder. In diesem Sinne versteht sich die Abkehr von mehrheitsverstärkenden Elementen im deutschen Wahlrecht (wie etwa den Überhangmandaten) hin zur reinen Verhältniswahl wie jüngst durch den Gesetzgeber auch vorgenommen. Die Entwicklungen des Wahlrechts und der Parteidemokratie spiegeln also auch die politischen Befindlichkeiten und Diskussionsprozesse in Deutschland wider.

In Ungarn hingegen besteht keine Konsens-, sondern eine Konkurrenzdemokratie. Diese drückt sich auch dadurch aus, dass keine föderalen Strukturen die Entscheidungsprozesse im Sinne eines Ausgleichs verlangsamen, sondern eine zentrale Staatsorganisation straffe und schnelle Entscheidungen umsetzen kann. Ebenso ist festzustellen, dass auch die Debatten und politischen Akteure klare Alternativen anbieten. Demokratie lebt in diesem Modell von der These und der Antithese; jede politische Entscheidung und Meinung muss zugleich auch immer eine Alternative haben. Die beiden politischen Lager in Ungarn haben in der Konsequenz jeweils ihre eigenen Öffentlichkeiten und bedienen einen jeweils anderen Gesellschaftsentwurf. Alles, was die Bürgerlichen politisch umsetzen, wird von den Linksliberalen kritisiert; umgekehrt werden die Politikansätze der Linken von den Konservativen nicht gutgeheißen. Diese Polarisierung ist in den Grundpfeilern des ungarischen politischen Systems angelegt und findet auch im ungarischen Wahlrecht ihre

Entsprechung. Insoweit ist das ungarische wie auch das deutsche Wahlrecht eine Reflexion auf die im Lande vorherrschenden Handlungsmuster, Denkschulen und Entscheidungsmaxime. Weder das eine oder das andere ist besser oder schlechter, richtig oder falsch, demokratischer oder undemokratischer. Die verschiedenen Systeme sind organisch gewachsene Strukturen, die auf die unterschiedliche politische Kultur, die andersgelagerten Debatten und die abweichenden Erwartungen der Menschen im Lande rekurrieren.

Rechtsanwendung

Das ungarische Wahlsystem mit den Novellen fand erstmals 2014 seine Anwendung. Danach wurden auch bei den Parlamentswahlen 2018 und 2022 die eingespielten Regelungen und Verfahrensweisen angewendet. Heute kann man von einem bewährten System sprechen, das trotz der Kritiken aus dem Ausland von den ungarischen Rechtsanwendern, also den ungarischen Wahlorganen im engeren sowie den Wahlbürgern im weiteren Sinne problemlos angenommen wird. Auf eine einzelne Aufschlüsselung der Wahlergebnisse wird im Text verzichtet, diese lassen sich dem *Anhang 1* sowie im Einzelnen der Webseite des Nationalwahlamts entnehmen.¹⁶ Es seien aber einige Besonderheiten und Tendenzen beschrieben, die in der internationalen Diskussion oftmals übersehen werden, die aber wichtig für die generelle Anwendung des Wahlrechts sind. Es handelt sich insbesondere um die Wahlmodalitäten für die Volksgruppen und die Auslandsungarn, die komplizierte Berechnung der Gewinnerprämie und der Verliererkompensation sowie die Wirkungen des Mehrheitselements.

Autochthone Minderheiten

Aus Gründen der Vereinfachung werden die Ergebnisse aller nationalen Minderheiten gesammelt dargestellt. Einzig die Zahlen der deutschen Volksgruppe werden separat angeführt, da diese letztlich als einzige Minderheitenvertretung ein vollwertiges Mandat in der Nationalversammlung errungen hat. 2014 erreichten die Wahlvorschläge aller 13 autochthonen Minderheiten insgesamt 19.543 Stimmen, von denen 11.415 auf den Wahlvorschlag der Landesselbstverwaltung der Ungarndeutschen entfielen. 22.022 Stimmen wären für einen erfolgreichen Einzug als vollwertiger Abgeordneter in die

¹⁶ Alle Parlamentswahlergebnisse seit 1990: *Országgyűlési választások*. In: Nemzeti Választási Iroda. <https://www.valasztas.hu/orszaggyulesi-valasztasok> (29. November 2023).

Ungarische Nationalversammlung notwendig gewesen, was alle 13 Volksgruppen verfehlten. Demgemäß zogen diese mit einem Fürsprecher ohne Stimmrecht in das Parlament ein. Ein solcher Fürsprecher als Vorstufe zu einem vollwertigen Abgeordneten steht jeder autochthonen Minderheit zu, deren Wahlvorschlag mindestens eine Wählerstimme erhalten hat. Er hat ein Rederecht in seiner eigenen Nationalitätensprache und vertritt die Belange seiner Volksgruppe innerhalb des parlamentarischen Nationalitätenausschusses.

Das Jahr 2018 brachte für die Volksgruppenvertreter den Durchbruch. Zum einen stimmten dreimal so viele Wahlbürger für ihre jeweilige Volksgruppe ab, zum anderen konnten die Ungarndeutschen erstmals einen Abgeordneten mit Stimmrecht entsenden. Insgesamt 37.532 Personen nahmen als Volksgruppenwähler aller 13 Volksgruppen an den Parlamentswahlen teil und 26.477 stimmten für den Wahlvorschlag der ungarndeutschen Volksgruppe. 23.831 waren mit den Regelungen des privilegierten Mandats notwendig gewesen, so dass die Ungarndeutschen mit 2.646 Stimmen über dieser Hürde lagen. Die Ungarndeutschen entsandten mit Emmerich Ritter erstmals einen vollwertigen Abgeordneten ins Budapester Parlament.

2022 brachte wiederum einen Rückgang, denn nur 30.365 Wahlberechtigte stimmten für einen Nationalitätenwahlvorschlag. Innerhalb dieser Wählergruppe belief sich die Zahl der ungarndeutschen Wähler auf 24.630, was einem kleinen Rückgang entsprach, aber immer noch die Dominanz der ungarndeutschen Volksgruppe unterstrich. 23.085 Stimmen waren für das privilegierte Mandat erforderlich, die Ungarndeutschen überschritten diese Zahl nur noch um 1.545 Wähler. Die Auswertung der Gründe dieses Rückgangs würde an dieser Stelle zu weit führen; die allgemein diskutierte Schlagworte sind veralteter Wählerstamm, politische Diskrepanzen im Kreis der Ungarndeutschen sowie ein bestimmter Ausschöpfungsgrad des potenziellen Wählerreservoirs. Die anderen Volksgruppen konnten mit Ausnahme der Roma, die in ihrer Zerstrittenheit keine Kandidaten für eine gemeinsame Liste nominieren konnten und nicht zur Wahl antraten, lediglich einen Fürsprecher entsenden.

Seit 2018 leitet der ungarndeutsche Abgeordnete Emmerich Ritter den Nationalitätenausschuss in der Ungarischen Nationalversammlung. Damit vertritt er nicht nur die Belange der deutschen Nationalität, sondern auch die der anderen Volksgruppen im Land, was die Bedeutung und den Stellenwert

der Minderheitenrepräsentation im Allgemeinen und der Ungarndeutschen im Besonderen hervorhebt.

Auslandsungarn

Bei der erstmaligen Beteiligung der Auslandsungarn anlässlich der Wahlen zur Ungarischen Nationalversammlung im Jahr 2014 haben 128.712 Personen von ihrem Wahlrecht Gebrauch gemacht. Vier Jahre später waren es 267.233 Personen. Bei den Parlamentswahlen 2022 haben 318.083 Personen aus den auslandsungarischen Gemeinschaften abgestimmt. Es handelt sich hier rein formal um eine Briefwahl, doch haben bei der letzten Wahl interessanterweise nur 36.784 Wähler tatsächlich ihre Wahlunterlagen per Post abgesandt, was gerade einmal einem Anteil von knapp zwölf Prozent entspricht. Der Großteil der Auslandsungarn präferierte es, die Wahlunterlagen persönlich an einer Auslandsvertretung oder durch einen Boten abzugeben. Die Zahl dieser Wähler belief sich auf 279.727. Eine kleine Gruppe wählte sogar den Weg der Abgabe ihrer Unterlagen in einem inländischen Wahlkreis (1.572 Personen). Wenn man den sprunghaften Anstieg der Wähler zwischen 2014 und 2018 betrachtet, ist zu vermuten, dass bis zur erstmaligen Anwendung des neuen Instrumentariums des Wahlrechts für die Auslandsungarn 2014 noch eine Zeit der Eingewöhnung stattgefunden hat. Gerade der Vergleich von 2018 und 2022 zeigt nur noch eine moderate Zunahme der auslandsungarischen Wähler. Die geringen Zuwächse zwischen den letzten beiden Wahlen lassen den Schluss zu, dass es zu einer gewissen Sättigung gekommen und in Zukunft mit keinen nennenswerten Steigerungen zu rechnen ist.

Die größten Ursprungsländer auslandsungarischer Wahlbürger sind laut der Wahlstatistik des Jahres 2022 Rumänien (195.420 Personen), Serbien (68.492), Deutschland (5.205), die Vereinigten Staaten von Amerika (1.734) und Kanada (1.302). In der Statistik werden 21.929 Wähler kumuliert aufgeführt, die in Staaten ihren Wohnsitz haben, welche die doppelte Staatsbürgerschaft verbieten, sanktionieren und ahnden. Daher werden diese Personen wegen des berechtigten Schutzbedürfnisses der Betroffenen nicht nach Wohnland differenziert. Aufgrund des Ausschlussprinzips sowie der Kenntnis der internationalen Staatsangehörigkeitspraxis liegt die Vermutung nahe, dass es sich hierbei um Ungarn in der Slowakei und der Ukraine handeln könnte.

Oftmals wurde in der Fachliteratur die Frage diskutiert, ob und inwiefern die Stimmabgabe durch die Auslandsungarn mandatserhöhende Bedeutung

für die Regierungsparteien gehabt haben könnte. Die Auswertung der d'Hondt-Matrix zeigt, dass 2014 Fidesz-KDNP einen Abgeordnetensitz hinzugewonnen haben, 2018 hatten die Auslandsungarn aber für die Mandatzuteilung aufgrund der Matrix keinerlei Relevanz. 2022 hingegen bewirkten die Stimmen der Auslandsgemeinschaften eine Zunahme der Fidesz-KDNP-Listenmandate um gerade einmal zwei Abgeordnete. In den drei Wahlen ist also im Durchschnitt von einem einzigen hinzugewonnenen Mandat zu sprechen. Entgegen der vorgebrachten Einwände gegen das Stimmrecht für Auslandsungarn mit dem Argument, dass es angeblich die Konservativen stark begünstige, zeigen die Zahlen, dass es sich hier um eine eher irrelevante und geringfügige Verschiebung gehandelt hat – wenn auch erwähnt werden muss, dass die Zweidrittelmehrheit für Fidesz-KDNP im Jahr 2014 um genau ein Mandat erreicht wurde. Gesondert zu betrachten wäre die rechtspolitische Bewertung, ob es gut wäre, den im Ausland lebenden Staatsbürgern das Wahlrecht vorzuenthalten oder wieder zu entziehen. Diese Debatte muss rechtstheoretisch ausgefochten werden. An dieser Stelle kann nur die obige nüchterne Analyse der Zahlen, Daten und Fakten stehen.

Kompensationsanwendung

Relevant ist auch die Frage, ob und inwieweit das Kompensationsverfahren zu Veränderungen in der Mandatzuteilung geführt haben könnte. Hierzu ist die d'Hondt-Matrix der Jahre 2014, 2018 und 2022 zu untersuchen (siehe *Anhang 1*). Diese zeigt Besonderheiten, insbesondere was die hohe Zahl der durch die Verliererkompensation erhöhten Stimmenzahlen einzelner Parteien anbelangt. Bei den Parlamentswahlen 2014 stimmten für Fidesz-KDNP 2.264.780 Menschen mit ihrer Zweitstimme. Die Listenverbindung verlor in zehn Wahlkreisen und erhielt damit 176.183 Stimmen aus der Verliererkompensation sowie die aus den 96 gewonnenen Wahlkreisen nicht mehr benötigten 764.698 Stimmen aus der Gewinnerprämie. Damit betrug die Gesamtanzahl der für die d'Hondt-Matrix relevanten Stimmen 3.205.661. Dagegen erzielte das Linksbündnis Zusammenschluss 2014 (*Összefogás 2014*) aus MSZP, Demokratische Koalition (*Demokratikus Koalíció*, DK), Gemeinsam (*Együtt*), Ungarische Liberale Partei (*Magyar Liberális Párt*, MLP) und Dialog (*Párbeszéd*) 1.290.806 Stimmen und erhielt 1.119.322 Stimmen aus der Verliererkompensation aus 96 Wahlkreisen, während 22.364 Stimmen aus der Gewinnerprämie kamen, in der Summe also 2.432.492. Hatte das Linksbündnis also im Vergleich zum konservativen Bündnis nur etwas mehr als die Hälfte der

tatsächlich abgegeben Zweitstimmen, betrug die durch die Kompensationselemente erhöhte und für die Mandatsverteilung relevante Stimmzahl schon 75 Prozent des Fidesz-KDNP-Bündnisses. Anders ausgedrückt: Die Konservativen steigerten durch die vielgescholtene Kompensation ihre Stimmen um knapp 42 Prozent, die Linken um 88 Prozent. Bei den anderen Parteien – Jobbik und LMP – konnte durch die Kompensation etwa eine Verdoppelung der für die Mandatsberechnung relevanten Gesamtstimmzahl beobachtet werden.

2018 erhielt das konservative Regierungsbündnis 2.824.551 Stimmen und gewann durch die Verliererkompensation 304.856 und durch die Gewinnerprämie 913.662 hinzu, womit ihre Gesamtstimmzahl sich auf 4.043.069 belief – eine Gesamtsteigerung also von knapp 43 Prozent. Die einzeln antretenden Oppositionsparteien schlossen wie folgt ab: Jobbik 1.092.806 Zweitstimmen, 1.256.435 Verliererkompensation, 1.863 Gewinnerprämie, Gesamtstimmen 2.351.104, was einer Steigerung der relevanten Gesamtstimmen im Vergleich zu den abgegebenen Zweitstimmen von 115 Prozent entspricht. Die Listenverbindung Sozialisten-Grüne kam auf 682.701 Zweitstimmen, 411.167 Verliererkompensation, 43.743 Gewinnerprämie, insgesamt 1.137.611 Stimmen, was einer Steigerung von knapp 67 Prozent entsprach. LMP erzielte 404.429 Zweitstimmen, 289.386 Verliererkompensation, 3.313 Gewinnerprämie, 697.128 Gesamtstimmen und konnte damit die Stimmen um knapp 72 Prozent steigern. Die DK errang 308.161 Zweitstimmen, 281.128 Verliererkompensation, 9.656 Gewinnerprämie, also eine Gesamtstimmzahl von 598.945 und eine Zunahme um knapp 94 Prozent.

Bei den Wahlen zur Ungarischen Nationalversammlung 2022 errangen die Konservativen 3.060.706 Zweitstimmen, 925.716 aus der Verliererkompensation, 404.540 aus der Gewinnerprämie. Dies entsprach einer Gesamtstimmzahl von 4.390.962 und einer Zunahme um knapp 43 Prozent. Das oppositionelle Linksbündnis Gemeinsam für Ungarn (*Egységben Magyarorszáért*), gemeinhin: Vereinte Opposition (*Egyesült Ellenzék*) aus DK, Momentum, MSZP, LMP und Dialog unter Einschluss der vormals rechtsradikalen Jobbikerreichte 1.947.331 Zweitstimmen, 1.493.076 Verliererkompensation und 86.073 Gewinnerprämie, also eine Gesamtstimmzahl von 3.526.480, was einer Steigerung von knapp 81 Prozent entsprach. Auch die Rechtsradikalen der Partei Unsere Heimat (*Mi Hazánk*) konnten ihren Zweitstimmenanteil von 332.487 aufgrund der Kompensation – hier Verliererkompensation von 307.064 Stimmen – auf 639.551 Gesamtstimmen fast verdoppeln. Oder

anders ausgedrückt: Betrug die Zweitstimmenzahl der Linksallianz ohne Kompensationselemente 64 Prozent der Zweitstimmenzahl der Regierungsparteien, so hat sie bei der für die Mandatsverteilung relevanten Gesamtstimmenzahl (einschließlich der Kompensationselemente) mit 80 Prozent signifikant an die Listenmandatsstärke der Regierungsparteien von Fidesz-KDNP aufgeschlossen.

Die Bewertung dieser Ergebnisse führt zum Schluss, dass die Regierungsparteien im Vergleich weniger, die Oppositionsparteien stärker von der Kompensation im ungarischen Wahlrecht profitierten. Für die Mandatsverteilung bedeutet dies, dass im Jahr 2014 Fidesz-KDNP aufgrund des Kompensationssystems sieben Mandate weniger, die Oppositionsparteien sieben Mandate mehr zugeteilt bekommen haben, von denen drei an die Linksallianz und vier an Jobbik gingen. 2018 verlor Fidesz-KDNP sieben Abgeordnetenplätze, während die Opposition in der Summe sieben Plätze gewann – die DK einen und die Jobbik sechs. 2022 betrug diese Zahl nur noch fünf Parlamentssitze zuungunsten des konservativen Regierungsbündnisses; die Linksallianz gewann durch die Kompensationselemente vier Parlamentssitze, die Unsere Heimat einen Sitz dazu.

Wirkungen des Mehrheitselements

Gegenstand zahlreicher politikwissenschaftlicher Debatten war außerdem, wer vom Mehrheitswahlrecht in den Einerwahlkreisen am meisten profitiert haben könnte. Hierzu soll nun das Wahlergebnis der Einerwahlkreise 2022 in Budapest und auf dem Land analysiert werden. Die Regierungsparteien erhielten insgesamt 2.823.419 Erststimmen, davon 2.435.481 auf dem Land, 387.938 in Budapest. Die Linksallianz erzielte insgesamt 1.983.708 Erststimmen, davon 1.518.496 auf dem Land, 465.212 in Budapest. Dabei gewann Fidesz-KDNP 86 von 88 Wahlkreisen auf dem Land (97,72 Prozent der dortigen Wahlkreise). Ein ähnlich gutes Ergebnis, nämlich Gewinn von 17 von 18 hauptstädtischen Einzelwahlkreismandaten (94,44 Prozent der dortigen Wahlkreise), zeigen die Oppositionsparteien in Budapest. Damit ist die Aussage, lediglich die Regierungsparteien profitierten vom Mehrheitswahlrecht, zumindest in diesem Punkt zu relativieren. Auch die Oppositionsparteien konnten partiell stark von dem Mehrheitswahlrecht ungarischer Prägung profitieren. Im direkten Vergleich der Einerwahlkreisergebnisse zeigt sich aber, dass es der Regierungskoalition auf dem Land noch deutlicher gelingt, ihr Elektorat zu mobilisieren als der Linksallianz in Budapest. Während die

Differenzen der Stimmenanteile zwischen den jeweiligen Direktkandidaten in der Stadt im Durchschnitt um rund acht Prozentpunkte voneinander abweichen, unterscheiden sie sich auf dem Land um durchschnittlich fast 21 Prozentpunkte. Somit lässt sich generell festhalten, dass das ungarische Mehrheitswahlrecht geeinte und starke Formationen begünstigt, zum potenziellen Vorteil beider politischer Lager.

Stärker als die Debatte, welche Partei von einem gewissen Wahlrecht womöglich profitiere, ist herauszustellen, welche Voraussetzungen ein bestimmtes, einmal festgelegtes Wahlrecht an die politische Gemeinschaft und ihre Parteien stellt. Fidesz ist es in den letzten Jahrzehnten gelungen, eine breite und geeinte Formation zu bilden und die zentripetalen Kräfte innerhalb des Mitte-Rechts-Lagers zu stärken, zum Beispiel durch geschickte Zusammenschlüsse und die Integration verschiedener bürgerlich-konservativer Kräfte. Mit einer großen Wählerbasis in der Breite des Landes verkörpert diese Formation am ehesten den Charakter einer Volkspartei, die den Ansprüchen eines – tendenziell bipolaren – Mehrheitssystems gerecht werden sowie sich durchsetzen kann.

Bei der Opposition ist hingegen eine gegenteilige und in diesem Wahlrechtskontext schwächende zentrifugale Entwicklung eingetreten und weiterhin zu beobachten: Eine Selbstzersplitterung in teils irrelevante und sogar verfeindete Kleinstparteien, was auch den Listenzusammenschluss bei den Wahlen sowie die Mobilisierung einer geeinten Wählerschaft und die Glaubhaftigkeit beim Wähler erschwert. Dass diese Mobilisierung in bestimmten Milieus durchaus im Sinne des linksliberalen Lagers glücken kann, zeigt das Beispiel Budapest. Jedoch reicht diese Mobilisierung in der Hauptstadt allein nicht aus, um landesweite Wahlen zu gewinnen. So ist das ungarische Grabenwahlrecht mit Mehrheitscharakter nicht inhärent pro-Fidesz. Fidesz-KDNP erfüllt nur die Voraussetzungen besser, die ein Erfolg innerhalb eines solchen Wahlrechts erfordert.

Die eigentliche Frage muss im Weiteren lauten: Passt dieses Wahlsystem zur politischen Kultur Ungarns, und halten das Land sowie der Wähler dessen Konsequenzen dauerhaft aus? Großbritannien beispielsweise erträgt sein traditionsreiches, reines Mehrheitswahlrecht und dessen positive wie negative Folgen – zumindest bisher – gut, im föderalen Deutschland mit völlig anders gelagerter politischer Kultur und historischer Tradition würde dies keineswegs funktionieren. In diesem Sinne ist ein Wahlsystem erst einmal eine sachliche Präferenzentscheidung, aus der sich notwendigerweise pfadabhän-

gige Auswirkungen, Vor- wie Nachteile, ergeben (müssen). In Ungarn gab es – abgesehen von den Großstädten – nur in den Jahren zwischen 1945 und 1966 ein reines Verhältniswahlrecht. Davor und danach konnte man stets in Einerwahlkreisen abstimmen. Demzufolge entspricht das Element des Mehrheitswahlrechts den historischen Traditionen des Landes im Sinne einer ungarischen Konkurrenzdemokratie. Hierbei entfernte sich auch die letzte Wahlrechtsreform nicht grundsätzlich von den etablierten und erprobten Entwicklungspfaden, die auch auf weitgehende Akzeptanz beim Rechtsanwender stoßen.¹⁷ Es erscheint nicht angeraten, diese demokratietheoretische Grundsatzentscheidung für beziehungsweise gegen ein bestimmtes Wahlsystem zu moralisieren oder gar auf moralischer Grundlage rechtfertigen zu wollen.

Fazit

Die Regelungen des ungarischen Wahlrechts entsprechen internationalen Gepflogenheiten und wurden bei den letzten Parlamentswahlen anstands-, problem- und komplikationslos umgesetzt. Die starken Mehrheitselemente des Wahlsystems waren schon vor den Wahlrechtsreformen der Jahre 2011 und 2013 vorhanden, wurden damals aber international nicht hinterfragt. Das Mehrheitswahlrecht entspricht auch den Traditionen Ungarns und geht Hand in Hand mit der ungarischen Variante der Konkurrenzdemokratie. Durch diese sind eindeutige Mehrheiten, schnelle Entscheidungen, aber auch klare Alternativen im Parteiensystem erkennbar und durchaus gewünscht. Die Anpassungen des Wahlrechts anlässlich der Reformen waren auch eine Antwort auf das undurchsichtige, verschachtelte und kaum mehr verständliche Nachwendewahlrecht. Zudem reagierte der Gesetzgeber auf die zuvor vom Verfassungsgericht gerügten Unzulänglichkeiten im bestehenden Wahlmodus. Die viel diskutierten Aspekte der vorgeblichen Bevorzugung der konservativen Regierungsparteien durch die Kompensationselemente des Wahlrechts entpuppen sich als nicht begründbare Thesen. Vielmehr profitieren die Oppositionsparteien in der entscheidenden Mandatsverteilung sehr stark von den Kompensationen. Die Auslandsungarn hingegen haben im

¹⁷ Umfassende Informationen zur Entwicklung der ungarischen Politik in den Jahren vor 2010–2014: Csaba Tóth – Gábor Török: *Négy választás Magyarországon. A magyar politika az elmúlt 12 évben (2002–2014)*. A mai Magyarország. Budapest 2015.

Schnitt eine Relevanz von einem einzigen Mandat und sind für das Endergebnis in der Regel eine zu vernachlässigende Größe.

Anhang

1. Detaillierte Angaben zu den Wahlen zur Ungarischen Nationalversammlung 2014, 2018 und 2022 im Vergleich (ohne Nationalitätenlisten)¹⁸

<i>Parlamentswahlen 2014</i>	<i>Fidesz-KDNP</i>	<i>Linksallianz*</i>	<i>Jobbik</i>	<i>LMP</i>
Gesamtzahl der errungenen Mandate	133	38	23	5
davon Direktmandate in Einerwahlkreisen	96	10	0	0
davon Listenmandate	37	28	23	5
Gesamtzahl der Erststimmen	2.165.342	1.317.879	1.000.637	244.191
Gewinnerprämie	764.698	22.364	0	0
Verliererkompensation	176.183	1.119.322	1.000.637	244.191
Summe von Gewinner- und Verliererkompensation	940.881	1.141.686	1.000.637	244.191
Zweitstimmen im Inland	2.142.142	1.289.311	1.017.550	268.840
Zweitstimmen im Ausland	122.638	1.495	2.926	574
Gesamtzahl der Zweitstimmen	2.264.780	1.290.806	1.020.476	269.414
Gesamtstimmenzahl für die Mandatsverteilung nach d'Hondt (Summe aus Gesamtzweitstimmenzahl sowie der Summe von Gewinner- und Verliererkompensation)	3.205.661	2.432.492	2.021.113	513.605
<i>Prozentuale Ergebnisse der Zweitstimmen (nur Parteilisten)</i>	<i>45,04%</i>	<i>25,67%</i>	<i>20,30%</i>	<i>5,36%</i>
<i>Hypothetische Listenmandatszahl ohne Stimmen der Auslandsungarn</i>	<i>36</i>	<i>28</i>	<i>23</i>	<i>6</i>
<i>Hypothetische Listenmandatszahl ohne Kompensationselemente</i>	<i>44</i>	<i>25</i>	<i>19</i>	<i>5</i>

* Im Linksbündnis Zusammenschluss 2014 mehrerer sozialdemokratischer, liberaler und grüner Parteien kandidierten die Parteien MSZP, DK, Gemeinsam, MLP und Dialog auf einer gemeinsamen Liste.

¹⁸ Quelle: Amtliche Wahlergebnisse auf der Seite des Nationalen Wahlamts unter valasztas.hu sowie interne Datenzusammenstellungen des Nézópont Instituts auf Grundlage der amtlichen Wahlergebnisse.

<i>Parlamentswahl 2018</i>	<i>Fidesz-KDNP</i>	<i>MSZP-Dialog</i>	<i>DK</i>	<i>Jobbik</i>	<i>LMP</i>	<i>Sonstige**</i>
Gesamtzahl der errungenen Mandate	133	20	9	26	8	3
davon Direktmandate in Einzelwahlkreisen	91	8	3	1	1	2
davon Listenmandate	42	12	6	25	7	1
Gesamtzahl der Erststimmen	2.636.201	622.458	348.176	1.276.840	312.731	-
Gewinnerprämie	913.662	43.743	9.656	1.863	3.313	0
Verliererkompensation	304.856	411.167	281.128	1.256.435	289.386	0
Summe von Gewinner- und Verliererkompensation	1.218.518	454.910	290.784	1.258.298	292.699	0
Zweitstimmen im Inland	2.607.990	681.454	307.492	1.090.751	402.347	-
Zweitstimmen im Ausland	216.561	1.247	669	2.055	2.082	-
Gesamtzahl der Zweitstimmen	2.824.551	682.701	308.161	1.092.806	404.429	-
Gesamtstimmenzahl für die Mandatsverteilung nach d'Hondt (Summe aus Gesamtzweitstimmenzahl sowie der Summe von Gewinner- und Verliererkompensation)	4.043.069	1.137.611	598.945	2.351.104	697.128	
<i>Prozentuale Ergebnisse der Zweitstimmen (nur Parteilisten)</i>	49,60%	11,99%	5,41%	19,19%	7,10%	
<i>Hypothetische Listenmandatszahl ohne Stimmen der Auslandsungarn</i>	42	12	6	25	7	
<i>Hypothetische Listenmandatszahl ohne Kompensations Elemente</i>	49	12	5	19	7	

** In den Einzelwahlkreisen gewann ein Direktkandidat der Partei Gemeinsam sowie ein unabhängiger Kandidat; über die Nationalitätenliste der Ungarndeutschen zog erstmals ein Minderheitenabgeordneter in die Nationalversammlung ein.

<i>Parlamentswahlen 2022</i>	<i>Fidesz-KDNP</i>	<i>Linksallianz***</i>	<i>Unsere Heimat</i>	<i>Sonstige****</i>
Gesamtzahl der errungenen Mandate	135	57	6	1
davon Direktmandate in Einzelwahlkreisen	87	19	0	0
davon Listenmandate	48	38	6	1
Gesamtzahl der Erststimmen	2.823.419	1.983.708	307.064	–
Gewinnerprämie	404.540	86.073	0	0
Verliererkompensation	925.716	1.493.076	307.064	0
Summe von Gewinner- und Verliererkompensation	1.330.256	1.579.149	307.064	0
Zweitstimmen im Inland	2.809.238	1.936.297	329.651	–
Zweitstimmen im Ausland	251.468	11.034	2.836	–
Gesamtzahl der Zweitstimmen	3.060.706	1.947.331	332.487	–
Gesamtstimmenzahl für die Mandatsverteilung nach d'Hondt (Summe aus Gesamtzweitstimmenzahl sowie der Summe von Gewinner- und Verliererkompensation)	4.390.962	3.526.480	639.551	
<i>Prozentuale Ergebnisse der Zweitstimmen (nur Parteilisten)</i>	54,42%	34,62%	5,88%	
<i>Hypothetische Listenmandatszahl ohne Stimmen der Auslandsungarn</i>	46	39	7	
<i>Hypothetische Listenmandatszahl ohne Kompensations Elemente</i>	53	34	5	

*** Im Linksbündnis Gemeinsam für Ungarn mehrerer sozialdemokratischer, liberaler und grüner Parteien kandidierten die Parteien DK, Momentum, MSZP, LMP und Dialog unter Einschluss der vormalis rechtsradikalen Jobbik auf einer gemeinsamen Liste.

**** Über die Nationalitätenliste der Ungarndeutschen zog erneut ein Minderheitenabgeordneter in die Nationalversammlung ein.

2. Mandate des Territorialwahlkreises des Komitats Vas bei den Wahlen zur Ungarischen Nationalversammlung 2010¹⁹

Name der Liste	Für den Mandatserwerb gültige Stimmen	Mandate	Bruchstimmen	Abzug von der Landesliste
Fidesz-KDNP	87.705	3	3.873	
MSZP	23.699	1		4.245
Jobbik	16.888	0	16.888	
LMP	8.907	0	8.907	
Bürgerbewegung	0	0		

- Gesamtzahl der im 1. Wahlgang abgegebenen gültigen Stimmen: 139.724
- Erforderliche Stimmenzahl für einen Sitz (Verteilungszahl): 27.944
- Zwei-Drittel-Hürde: 18.629
- Gesamtzahl der Stimmen der an der Mandatsverteilung beteiligten Listen, die bei der Verteilung der Mandate zu berücksichtigen waren (über 5-Prozent-Hürde): 137.199
- Anzahl der zu vergebenden Mandate: 4
- Gesamtzahl der vergebenen Mandate: 4
- Gesamtzahl der auf die nationale Liste entfallenden Sitze: 0

¹⁹ Quelle: Ergebnisse des ersten Wahlgangs der Wahlen zur Ungarischen Nationalversammlung vom 11. April 2010, Listenwahlkreise, Komitat Vas: *Vas megye területi választókerület mandátumai*. In: 2010. évi országgyűlési képviselőválasztás 1. fordulójának 11. April 2010. <https://static.valasztas.hu/dyn/pv10/outroot/vdin1/hu/l12118.htm> (8. Januar 2024).

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Bandes

Bauer Bence, Dr., LL.M., Magyar-Német Intézet az Európai Együttműködésért / Deutsch-Ungarisches Institut für Europäische Zusammenarbeit, Mathias Corvinus Collegium, Tas vezér utca 3–7, H–1113 Budapest, bauer.bence@mcc.hu

Brylla Wolfgang, Dr., Institut für Germanistik Universität Zielona Góra, al. Wojska Polskiego 71a PL–65762 Zielona Góra, w.brylla@ifg.uz.zgora.pl

Busa Krisztina, M. A., Universität Regensburg, Ungarisches Institut, Landshuter Straße 4, D–93047 Regensburg, busa@ungarisches-institut.de

Göllner Ralf Thomas, Dr. habil., Universität Regensburg, Ungarisches Institut, Landshuter Straße 4, D–93047 Regensburg, goellner@ungarisches-institut.de

Horváth Franz Sz., Dr., Lerchenweg 7, D–65428 Rüsselsheim, franzhorvath@web.de

Horváth Richárd, Dr., HUN-REN Bölcsészettudományi Kutatóközpont, Történettudományi Intézet, Tóth Kálmán utca 4, H–1097 Budapest, horvath.richard@abtk.hu

Hutmacher Fabian, Dr., Lehrstuhl für Kommunikationspsychologie und Neue Medien, Institut Mensch-Computer-Medien, Oswald-Külpe-Weg 82, D–97074 Würzburg, fabian.hutmacher@uni-wuerzburg.de

Kertész Botond, Dr., Evangélikus Országos Múzeum, Deák Ferenc tér 4, H–1052 Budapest, botond.kertesz@lutheran.hu

Kessler Wolfgang, Dr., Hermannstraße 37, D–28201 Bremen, corneliakessler@t-online.de

Kiss Zsuzsanna, Dr. habil., Eötvös Loránd Tudományegyetem, Összehasonlító Történeti Szociológia Tanszék, Pázmány Péter sétány 1/A, H–1117 Budapest, zsuzsi.kiss@tatk.elte.hu

Kovács I. Gábor, Prof. Dr., Eötvös Loránd Tudományegyetem, Összehasonlító Történeti Szociológia Tanszék, Pázmány Péter sétány 1/A, H–1117 Budapest, kovacs.istvan.gabor@tatk.elte.hu

Küpper Herbert, Prof. Dr. Dr. h. c., Institut für Ostrecht e. V., Landshuter Straße 4, D–93047 Regensburg, herbert.kuepper@ostrecht.de

Lengyel Zsolt K., Prof. Dr., Universität Regensburg, Ungarisches Institut,
Landshuter Straße 4, D-93047 Regensburg, lengyel@ungarisches-institut.
de

Menacher Luisa, Reithmayrstraße 48, D-93051 Regensburg, luisa.menacher@
web.de

Oborni Teréz, Dr. habil., HUN-REN Bölcsészettudományi Kutatóközpont,
Történettudományi Intézet, Tóth Kálmán utca 4, H-1097 Budapest,
oborni.terez@abtk.hu

Pangerl Daniel Carlo, Dr., Lüßbachweg 5a, D-82319 Starnberg, daniel_
pangerl@hotmail.com

Rasthofer Alexander, M. A., Magyar-Német Intézet az Európai Együttmű-
ködésért / Deutsch-Ungarisches Institut für Europäische Zusammenar-
beit, Mathias Corvinus Collegium, Tas vezér utca 3-7, H-1113 Budapest,
rasthofer.alexander@mcc.hu

Rostás Péter, Dr., Budapesti Történeti Múzeum, Kiscelli Múzeum, Kiscelli utca
108, H-1037 Budapest, rostas@kiscellimuzeum.hu

Saad József, Dr., Horánszky utca 8, H-1084 Budapest, saad.jozsef@tatk.elte.hu

Tamássy-Lénárt Orsolya, Dr., Andrassy Universität, Pollack Mihály tér 3,
H-1088 Budapest, orsolya.lenart@andrassyuni.hu

Török Dalma, Dr., Petőfi Irodalmi Múzeum, Károlyi utca 16, H-1053 Buda-
pest, torok.dalma@pim.hu

Újlaki-Nagy Réka, Dr., HUN-REN Bölcsészettudományi Kutatóközpont, Tör-
ténettudományi Intézet, Tóth Kálmán utca 4, H-1097 Budapest, nagy.
reka@abtk.hu

Ujvári Hedvig, Dr. habil., Pázmány Péter Katolikus Egyetem, Kommunikáció-
és Médiatudományi Intézet, Bertalan Lajos utca 2, H-1111 Budapest,
ujvari.hedvig@btk.ppke.hu

Viskolcz Noémi, Prof. Dr., Miskolci Egyetem, Történettudományi Intézet,
H-3515 Miskolc-Egyetemváros, C/1, II, 215, noemi.viskolcz@uni-miskolc.
hu

Vojcsik Johanna, M. A., Kis Fuvaros utca 5, H-1081 Budapest, vojcsikjohanna
@yahoo.com